



St. Gallischer Kantonschützenverband

Reglement		Nr. 240
Abgabe der kantonalen Verdienstmedaille an Vorstandsmitglieder		
Ausgabedatum: 8.4.2008	Ersetzt Ausgabe vom: 11.4.2006	Verteiler: BL, PMV (2 Expl.), GS, AL, PGPK, EP Berger, EP Dürr Vereine

1. Berechtigung

Die kantonale Verdienstmedaille kann Personen abgegeben werden, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- 1.1. Personen, die während mindestens 12 Jahren in Vereinen oder MV des SG KSV als Vorstandsmitglieder oder in einer Funktion innerhalb des SG KSV (BL/AL) tätig waren.
- 1.2. Die in Betracht fallenden Jahre können nicht durch das Mitarbeiten in verschiedenen Vorständen kumuliert werden.
- 1.3. Der Rücktritt aus dem Vorstand soll nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.
- 1.4. Tätigkeiten im Vorstand von Vereinen oder Verbänden ausserhalb des SG KSV werden nicht angerechnet.

2. Anträge / Abgabe

- 2.1. Anträge zur Abgabe der kantonalen Verdienstmedaille sind auf dem dafür vorgesehenen Formular bis zum 31. Mai des laufenden Jahres über den MV-Verantwortlichen (bei SG KSV Funktionären über die GS des SG KSV) dem AL Verdienstauszeichnungen des SG KSV einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden auf das folgende Jahr zurückgestellt.
- 2.2. Die kantonalen Verdienstmedaillen werden den MV zur Abgabe zugestellt. Die Übergabe an die berechtigten Personen soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.

3. Kontrolle

- 3.1. Der AL Verdienstauszeichnungen des SG KSV sowie der Präsident des zuständigen MV haben das Recht zur Nachprüfung der Anträge. Sie können bei den Gesuchstellern Protokolle und andere Unterlagen einsehen.
- 3.2. Die Kontrolle über die Abgabe dieser Auszeichnungen führt der AL Verdienstauszeichnungen des SG KSV.
- 3.3. Die GS des SG KSV erhält jeweils im Juni eine Zusammenstellung der Verdienstauszeichnungen zuhanden des LA SG KSV.
- 3.4. Die Bewilligung/Ablehnung der Anträge erfolgt durch den LA SG KSV auf Antrag des AL Verdienstauszeichnungen.
- 3.5. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

4. Kosten

Die Kosten der kantonalen Verdienstmedaillen trägt der SG KSV.

5. Gültigkeit

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11.4.2006 und wird sofort in Kraft gesetzt.

Genehmigt an der Vorstands-Sitzung des SG KSV vom 8.4.2008

Beilage

F-240/Antrag auf Abgabe der Verdienstmedaille des SG KSV